

Steuerberaterprüfung 1999

Prüfungsaufgabe aus dem Verfahrensrecht und anderen Steuerrechtsgebieten

Hinweis: Die Prüfungsaufgabe **Umsatzsteuer** ist auf der Grundlage des für **1998** geltenden Rechts zu lösen (z.B. Umsatzsteuergesetz 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993, BGBl. I S. 565 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis einschließlich des Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1998, BGBl. I S. 1962). Die Aufgabenteile **Abgabenordnung** sowie **Erbschaft- und Schenkungsteuer** können ebenfalls auf Grundlage des für den Veranlagungszeitraum 1998 geltenden Rechts gelöst werden, obwohl der Sachverhalt im Jahr 1999 spielt. Die Änderungen der Abgabenordnung sowie des Erbschaft- und Schenkungsteuergesetzes ab dem 1.1.1999 sind nicht prüfungsrelevant.

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgabe vollständig zu lesen

Teil 1: Abgabenordnung

Sachverhalt

Am heutigen Tage erscheint in Ihrer Praxis als neuer Mandant der ledige und konfessionslose Bäcker- und Konditormeister Mario Bärenkötter (B). Er schildert Ihnen den nachfolgenden, in tatsächlicher Hinsicht unstrittigen Sachverhalt. Zugleich legt er Ihnen die entsprechenden schriftlichen Unterlagen vor, die - soweit erforderlich - wiedergegeben sind.

B betreibt in Neustadt, Zuckerstr. 1, auf eigenem Grundstück eine Bäckerei und Konditorei mit angeschlossenem Bistro.

Die Einkommensteuer (ESt)-Erklärungen für die Jahre 1995, 1996 und 1997 hat B jeweils bis zum 31. Mai des Folgejahres beim zuständigen Finanzamt Neustadt (FA) eingereicht. Der ESt-Bescheid 1995 wurde am 30.09.1996 zur Post gegeben und setzte die Einkommensteuer auf 40.000,- DM fest. Die Einkommensteuer 1996 wurde mit Bescheid vom 05.11.1997 (= Tag der Aufgabe zur Post) auf 50.000,- DM festgesetzt. Der ESt-Bescheid 1997 wurde am 1.1.12.1998 wegen Ausfalls der EDV - Anlage manuell gefertigt, anschließend vom zuständigen Sachgebietsleiter gezeichnet und noch am gleichen Tage zur Post gegeben. Er setzte die ESt auf 45.000,- DM fest.

Alle Bescheide enthielten eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung und waren ohne Nebenbestimmung ergangen.

Ende Februar 1999 führte das FA bei B eine Außenprüfung (Ap) durch. Sie erstreckte sich lt. formell ordnungsgemäßer Prüfungsanordnung (Tag der Aufgabe zur Post 05.01.1999) u.a. auf die ESt 1995-1997.

Aus dem Prüfungsbericht vom 30.03.1999 ergeben sich die zutreffend wiedergegebenen Feststellungen :

"

Einkommensteuer 1995

Tz.6:

Der Stpfl. hat auf dem freien Markt Mehl und Zucker dunkler Herkunft im eigenen Namen und für eigene Rechnung erworben und weiterveräußert. Die Geschäftsvorfälle waren weder im Wareneingang noch im Warenausgang steuerlich erfaßt. Die Vorgänge waren aufgrund einer anderweitigen Prüfung durch eine zu den Steuerakten des Stpfl. genommenen Kontrollmitteilung Ende August 1998 dem FA bekannt geworden.

Die Nettoaufwendungen bzw. -erlöse wurden mit Hilfe des Stpfl. wie folgt ermittelt:

Warenerlöse in 1995. 30.000 DM

Wareneinkauf in 1995. 15.000 DM

Der Stpfl. wurde darauf hingewiesen, dass die straf- und bußgeldrechtliche Würdigung dieser Vorgänge einem besonderen Verfahren vorbehalten bleibt (§ 201 Abs. 1 AO).

Tz7.

In 1995 hatte der Stpfl. beabsichtigt, in der Nachbarstadt Altstadt eine Bäckereifiliale zu eröffnen. Seine konkreten Planungen stellten sich noch in 1995 als wenig aussichtsreich heraus. Hierfür sind dem Stpfl. in 1995. Aufwendungen von insgesamt 3.000 DM (netto) für die beabsichtigte Errichtung der Filiale in Altstadt entstanden. Der Aufwand ist bisher wegen größter Fehler in der Buchführung des Stpfl. nicht berücksichtigt worden. Er verlangte während der Prüfung die Berücksichtigung als Betriebsausgaben.

Einkommensteuer 1996

Tz. 8:

Der Stpfl. war zusammen mit seiner Schwester Maria Bärenkötter, die im Hause ihres Bruders eine eigene Wohnung bewohnt, sowohl an der Bodensee Hotel KG in Konstanz als auch an einer Erbengemeinschaft (Mietshaus) in Leipzig beteiligt. Für die betroffenen Jahre lagen dem F A Feststellungsmitteilungen der zuständigen Finanzämter vor. Bei der ESt-Veranlagung 1996 kam es wegen der großen Namensähnlichkeit der beiden Steuerpflichtigen zu einer doppelten Verwechslung. Die Feststellungsmitteilungen bezüglich der Hotelbeteiligung lauteten richtig:

Mario Bärenkötter ../. 8.500,-- DM

Maria Bärenkötter ../. 8.050,-- DM .

Im ESt-Bescheid 1996 wurde dagegen für den Stpfl. ein Verlust von 8.050,-- DM berücksichtigt.

Die Feststellungsmitteilung hinsichtlich der Erbengemeinschaft für

Mario Bärenkötter ../. 5.020,-- DM und für

Maria Bärenkötter ../. 5.220,-- DM

vor. Im ESt-Bescheid 1996 wurde für den Stpfl. jedoch ein Verlust von 5.220,-- DM angesetzt. Nunmehr verlangt er eine entsprechende Korrektur durch die Außenprüfung.

Einkommensteuer 1997

Tz. 7.

Der Stpfl. hat im November 1997 an den Tennisverein Rot Weiß Neustadt e.V. eine zweckgebundene Spende in Höhe von 1.000DM zur Errichtung einer Tennishalle für das Wintertraining in der gesetzlich vorgesehenen Weise geleistet. Dafür hat er eine ordnungsgemäße Spendenquittung erhalten und entsprechend steuerlich geltend gemacht. Weitere unbeschränkt abzugsfähige Sonderausgaben hat der Stpfl. nicht geltend gemacht.

Ende Oktober 1998 hat der Stpfl. vom Tennisverein ein Schreiben erhalten, wonach aus baurechtlichen Gründen die Halle nicht errichtet werden darf und die Spende daher zurückgezahlt wird. Dem Schreiben war ein Scheck über 1.000 DM beigelegt, den der Stpfl. alsbald eingelöst hat.

Mit Schreiben vom 10.12.1998, lt. Eingangsstempel am 11.12.1998 beim FA eingegangen, teilte der Stpfl. die Rückzahlung der Spende mit. Trotz intensiver Befragung des zuständigen Sachgebietsleiters kann sich dieser nicht erinnern, ob er die eingegangene Post dieses Tages und damit auch das Schreiben des Stpfl. vor oder nach abschließender Zeichnung der ESt-

Veranlagung des B gesehen hat.

Tz. 9. Weitere Feststellungen wurden nicht getroffen.

Tz. 10 :Der Stpfl. hat auf die Zusendung des Prüfungsberichtes vor Auswertung verzichtet.
....."

Aufgrund der Ap erteilte das FA für die Einkommensteuer 1995 einen mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Berichtigungsbescheid, der am 29.04.1999 mit einfachem Brief zur Post gegeben wurde. Er ging dem B am 30.04.1999 zu. Die ESt 1995 wurde bei einem Steuersatz von 40% auf 52.000,-- DM erhöht. In der Begründung hieß es: " Die Einkünfte aus Gewerbebetrieb (§ 15 EStG) wurden wegen der nicht erklärten Warenverkäufe nach § 173 Abs. 1 Nr. 1 AO um 30.000,-- DM erhöht. Eine Berücksichtigung der Wareneinkäufe sowie der Aufwendungen für die Errichtung einer Filiale konnten wegen groben Verschuldens am nachträglichen Bekanntwerden dieser Tatsachen nicht berücksichtigt werden (§ 173 Abs. 1 Nr. 2 S. 2 AO)."

B reagierte darauf mit Schreiben vom 30.04.1999, das er am gleichen Tage persönlich beim FA abgab. Das Schreiben ist vollinhaltlich wiedergegeben.

Neustadt, den 30.04.1999

Finanzamt Neustadt
Neustadt

Eingangsstempel des FA
30.04.1999

Betrifft: Steuernummer 333/4711

Gegen den berichtigten Einkommensteuerbescheid 1995 lege ich den

zulässigen Rechtsbehelf

ein.

Die Nichtberücksichtigung meiner Aufwendungen halte ich nicht für zutreffend. Das FA sollte den Bescheid nochmals überprüfen. Die Mehrsteuern von 12.000,-- DM habe ich wegen der Zahlungsaufforderung heute unter Vorbehalt an das FA überwiesen, um Vollstreckungsmaßnahmen zu vermeiden."

Mit Schreiben vom 15.06.1999 teilte das FA dem B mit, daß der Rechtsbehelf wegen § 122 Abs. 2 Nr. 1 AO unzulässig sei, da am 30.04.1999 der berichtigte ESt-Bescheid 1995 noch nicht formell bekanntgegeben gewesen sei.

Ein Rechtsbehelf gegen einen nicht vorhandenen Verwaltungsakt sei daher nicht möglich. B wurde zur Stellungnahme und ggfls. Rücknahme des Rechtsbehelfes bis zum 15.07.1999 aufgefordert.

B beantwortete das Schreiben nicht.

Daraufhin erließ das FA eine Rechtsbehelfsentscheidung, die am 14.09.1999 zur Post gegeben und dem B am 15.09.1999 mit Postzustellungsurkunde ausgehändigt wurde. Der Rechtsbehelf wurde mit der vorgenannten Begründung nach § 358 AO als unzulässig verworfen. Die Entscheidung war mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehen.

Das FA lehnte ferner mit gesondertem Schreiben vom 14.09.1999 (= Tag der Aufgabe zur Post mit einfachem Brief) die während der Ap beantragte Berichtigung des ESt-Bescheides 1996 mit der Be-

gründung ab, die Voraussetzungen des § 175 Abs. 1 Nr. 1 AO lägen nicht vor, da das FA die Folgerungen aus den Feststellungsbescheiden bereits gezogen habe. Es war eine ordnungsgemäße Rechtsbehelfsbelehrung beigefügt.

Die ESt 1997 wurde mit Bescheid vom 14.09.1999 (= Tag der Aufgabe zur Post) auf 45.400 DM festgesetzt. In der Begründung des Bescheides heißt es: "Der Bescheid § 175 Abs. 1 Nr.2 AO berichtigt worden. Wegen Rückzahlung der Spende wurden die unbeschränkt abzugsfähigen Sonderausgaben um 1.000 DM gemindert."

Aufgabe:

B möchte von Ihnen steuerlich beraten werden und möchte folgende Fragen beantwortet haben: .

1. Besteht die Möglichkeit, daß B wegen der Warengeschäfte und deren steuerlicher Behandlung straf- und/oder ordnungswidrigkeitsrechtliche Verfehlungen begangen hat?

2. Hat das FA den ESt-Bescheid 1995 vom 30.09.1996 zutreffend berichtigt?
Gehen Sie dabei auch auf die formalen Bescheidberichtigungsvorschriften sowie die Rechtsansicht des FA ein.

3. Hat das FA den Rechtsbehelf des B bezüglich der ESt 1995 zu Recht aus dem genannten Grund als unzulässig verworfen? Gehen Sie dabei auch - soweit sich dies aufgrund des Sachverhaltes aufdrängt - auf die übrigen Zulässigkeitsvoraussetzungen ein.

4. B möchte gegen die Rechtsbehelfsentscheidung vom 14.09.1999 wegen der ESt 1995 Klage beim zuständigen Finanzgericht erheben. Nennen Sie alle Voraussetzungen für eine wirksame Klageerhebung. Gehen Sie auch auf die Sollvoraussetzungen einer Klage ein. Bis wann ist Klage zu erheben?

5. Unterstellt, das FA hätte einen form- und fristgerechten Einspruch des B gegen eine mit besonderem Schreiben vom 15.06.1999 abgelehnte Berichtigung des ESt-Bescheides 1996 mit einer ordnungsgemäßen Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Einspruchsentscheidung vom 14.09.1999 (= Tag der Aufgabe zur Post mit einfachem Brief) mit der bisherigen Rechtsauffassung als unbegründet abgewiesen.

B möchte gegen die Einspruchsentscheidung beim FG klagen. Er bittet Sie, die Erfolgsaussichten einer Klage zu prüfen und möchte wissen, welche Klage bis wann zu erheben ist. Auf weitere Zulässigkeitsvoraussetzungen ist nicht einzugehen.

6. B möchte wissen, ob die Berichtigung des ESt-Bescheides 1997 zu Recht erfolgt ist und was ggf. zu veranlassen ist.

Bearbeitungshinweis :

Geben Sie zur Begründung Ihrer Antworten die einschlägigen gesetzlichen Vorschriften an (Vorschrift, Absatz, Satz, Nr., Buchstabe).

Gehen Sie bei der steuerlichen Auswirkung von einem Steuersatz von 40 % aus.

Teil II: Umsatzsteuer

E. Seeger wohnt in Neubrandenburg (Mecklenburg-Vorpommern). Erstmals im Kalenderjahr 1998 begann er neben seiner Tätigkeit als Arbeitnehmer gelegentliche Geschäfte zur Aufbesserung seines Einkommens zu tätigen, wobei er von Nebeneinnahmen von rund 40.000 DM jährlich ausgeht. Wegen dieser Nebentätigkeit und wegen der Ende 1998 gemeinschaftlich mit seiner Lebensgefährtin M. Born begonnenen Vermietung beauftragten beide den in Neubrandenburg ansässigen Steuerberater D. Kauke mit der Überprüfung der nachfolgenden Sachverhalte. Dazu legten sie Belege, Aufzeichnungen und sonstige Unterlagen vor.

Aufgabe:

1. Nehmen Sie zu der Frage der Unternehmereigenschaft und des Umfangs des Unternehmens von E. Seeger und M. Born Stellung.

2. Beurteilen Sie die Sachverhalte 1 bis 6 hinsichtlich Steuerbarkeit, Steuerpflicht bzw. Steuerbefreiung, und etwaiger Vorsteuerabzüge. Geben Sie dabei auch Bemessungsgrundlage und Zeitpunkt der Steuerentstehung an. Optionsrechte sind auszuüben.

Gehen Sie von der Regelbesteuerung und von monatlichen Voranmeldungen aus.

Sachverhalt 1

Vermittlung von zehn Lebensversicherungen im Bekanntenkreis im Großraum Neubrandenburg in der Zeit 01.01.1998 - 30.09.1998. Seeger und sein Auftraggeber, C. Kämmer, vereinbarten 250 DM je Abschluß. Den Erhalt der Beträge quittierte Seeger wie folgt:

Erhard Seeger
Jurij -Gagarin-Ring 11
17036 Neubrandenburg

Für die Vermittlung von Lebensversicherungen berechne ich 2.500 DM zu Lasten Herrn Carsten Kämmer, Dortmund.
1.000 DM erhalten, Seeger

Neubrandenburg, 15. 10.1998"

Auf Drängen seines Auftraggebers setzte er hinzu "zzgl. 15% MwSt". Kämmer versprach, den Rest des vereinbarten Betrages im November des gleichen Jahres zu zahlen, geriet in der Folgezeit in Zahlungsschwierigkeiten und hat bis jetzt die Restforderung nicht beglichen.

Sachverhalt 2

Mit Vertrag vom 01.10.1998 erwarben Seeger und Born gemeinschaftlich ein Mehrfamilienhaus (Baubeginn Dezember 1993, Fertigstellung Dezember 1994) in sehr guter Lage "Neubrandenburg, Stadtring 3" für 600.000 DM zuzüglich von den Erwerbern zu tragender Grunderwerbsteuer. Nutzen und Lasten gingen vereinbarungsgemäß am 01.11.1998 über.

Das Erdgeschoss (60 m²) ist als Laden eingerichtet und seit Februar 1996 an V. Tex - Feine Wäsche - für monatlich 6.000 DM zzgl. USt vermietet.

Das Obergeschoss (50 m²) ist seit Juli 1996 an den Kinderarzt Dr. F. Kurz für mtl. 5.000 DM vermietet.

Seeger und Born traten insoweit ab dem 1.11.1998 in beide Mietverträge ein.

Das bisher leerstehende Dachgeschoss (40 m²) war wegen der Dacharbeiten bis 15.12.1998 nicht nutzbar und wurde in 1999 entgegen der ursprünglichen Absicht, es an einen Programmierer für dessen berufliche Zwecke zu vermieten, von M. Born zu Eigenwohnzwecken bezogen. Diese Nutzung erfolgt unentgeltlich.

Neben einer Ausfertigung des Kaufvertrages und den beiden Mietverträgen werden noch Notar-, Makler- und Gutachterrechnungen i.H.v. insgesamt 40.000 DM zuzüglich jeweils offen ausgewiesener USt (insges. 6.400 DM) vorgelegt. Alle Rechnungen datieren aus 1998, ihre Bezahlung erfolgte nach den beigelegten Überweisungsaufträgen zum Teil erst im Januar 1999.

Sachverhalt 3

Im April 1998 erhielt Seeger ein Kaufangebot über 160 Paar Winterstiefel, ebenso viele Fellmützen, 100 Stück Koppelzeug und 60 ABC-Schutzmasken zum Sonderpreis von insgesamt 15.000 DM. Dazu noch 10.000 Ampullen eines hochwirksamen Vitamin-C-Präparates für weitere 20.000 DM. Er versprach, die Sachen abzunehmen, sobald er seinerseits Abnehmer gefunden habe. Bereits einen Monat später erwarb Seeger die ihm angebotenen Sachen gegen Zahlung von 35.000 DM in bar ohne Quittung und lagerte alles bis zum angebahnten Weiterverkauf in seiner Garage ein. Mit seinem Lieferanten vereinbarte er die Wiederholung solcher Geschäfte.

Seeger und sein Abnehmer, K. Zanki aus Stettin (Polen), lt. Visitenkarte Inhaber einer in Malmö ansässigen Import- und Exportfirma (schwedische USt-ID-Nr.) verfahren wie folgt:

Die Winterstiefel, Fellmützen, Koppelzeug und Schutzmasken wurden von Zanki im Juni 1998 in Neubrandenburg abgeholt. Zanki bezahlte 17 000 DM in bar und transportierte die Sachen in seinem Kraftfahrzeug von Neubrandenburg nach Stettin, ein Ausfuhrnachweis liegt insoweit vor. Das Paket mit dem Vitaminpräparat übergab Seeger einen Monat später persönlich in Stettin an Zanki gegen Zahlung von 25.000 DM in bar. Eine Ausfuhr wurde nicht deklariert. Zanki quittierte ("... div. Ausrüstung 17000 DM und Vitamin C 25.000 DM, in bar, Stettin, 01.07.1998 ...") beide Geschäfte auf einem Briefbogen seiner Malmöer Firma. Weitere Belege liegen Seeger nicht vor.

Sachverhalt 4

J. Gierek, ein in Polen ansässiger und in Deutschland steuerlich nicht geführter Bauunternehmer führte in 1998 folgende Arbeiten durch:

a) Neubau eines geräumigen Lagerschuppens (01.07.1998 -25.07.1998) auf Seegers Grundstück "Neubrandenburg, Alte Gasse 11" in Seegers Auftrag für 40.000 DM. Seeger will darin zum Weiterverkauf bestimmte Waren lagern.

b) Dachsanierung infolge von Baumängeln am Gebäude "Neubrandenburg, Stadtring 3" für 50.000 DM zzgl. USt (05.11.1998 bis 15.12.1998) im Auftrag von Seeger und Born.

Beide Maßnahmen wurden nach Seegers Plänen und Weisungen als "Komplett- und Terminarbeiten; Material- und Personalstellung durch Gierek" abgewickelt. Gierek stellte für beide Maßnahmen Rechnungen seiner polnischen Firma aus. Die Rechnung für die den Neubau des Lagerschuppens wurde als "Nettorechnungen" ausgestellt. Die Rechnung für die Dachsanierung beinhaltet auf Wunsch der GbR-Gesellschafter offen ausgewiesene USt nach dem UStG. Die Rechnungen wurden bei Beendigung der einzelnen Baumaßnahmen erteilt; die Bezahlung erfolgte in bar bei Rechnungserteilung.

Sachverhalt 5

Anfang Dezember 1998 erwarb Seeger drei gebrauchte Personalcomputer für insgesamt 1.500 DM. Die vom Veräußerer und Seeger bei Übergabe unterzeichnete Urkunde weist Namen und Anschriften beider Parteien, Kaufdatum, Kaufgegenstand und Kaufpreis ohne offen ausgewiesene USt aus. Seeger ließ bei einem ortsansässigen EDV-Händler für insgesamt 200 DM zzgl. USt (ordnungsmäßige Rechnung liegt vor) eine Funktionsprüfung vornehmen in der Absicht, die PC im Januar 1999 an einen polnischen Händler in Stettin gewinnbringend zu verkaufen. Am Weihnachtsabend 1998 schenkte er einen der PC der Tochter seiner Lebensgefährtin. Der PC hatte zu diesem Zeitpunkt einen Wert von 1.000 DM.

Sachverhalt 6

Mit seinem PKW legte Seeger nach eigenen Aufzeichnungen in 1998 15.000 km geschäftlich und 20.000 km privat zurück. Von den geschäftlich gefahrenen km entfallen 2.000 km auf Seegers Vermittlung von Lebensversicherungen. Es liegen Belege über Kfz-Kosten von insgesamt 10.000 DM zzgl. insgesamt 1.550 DM USt, Belege über Kfz-Steuer und Versicherungen i.H.v. DM insgesamt 3.000 DM und ein Kaufvertrag/Rechnung eines in Neubrandenburg ansässigen Autohauses vor:

"... Neuwagen der Marke ...
Netto-Listenpreis 40.000 DM abzüglich 5% Rabatt...
Netto-Endpreis 38.000 DM zuzüglich 15 % USt, 5.700 DM ...
Neubrandenburg, 05.01.1998"

Alle Beträge wurden in 1998 bezahlt.

Seeger wünscht einen möglichst günstigen umsatzsteuerlichen Ansatz für 1998.

Teil III: Erbschaft- und Schenkungsteuer

Sachverhalt

Am 04.03.1999 verstarb in Augsburg, Am Wiesengrund 4 der unverheiratete, frühere Unternehmer Peter Müller (Erblasser = E).

Mit notariellem Testament vom 15.01.1999 hatte der - damals bereits schwerkranke - E den Sohn seiner Schwester (Neffen) zum Alleinerben eingesetzt.

Gleichzeitig bestimmte er in diesem Testament, dass seine

a) Schwester einen Betrag von 200.000 DM zum Erwerb der Eigentumswohnung Nr. 4 in Augsburg, Am Stadtgraben 12 (Kaufpreis: 200.000 DM, Grundbesitzwert: 120.000 DM) vom Bauträger Wohnbau Huber KG, Augsburg und

b) Lebensgefährtin in die bisher gemeinsam bewohnte Eigentumswohnung in Augsburg, Am Wiesengrund 4 (Verkehrswert: 450.000 DM, Grundbesitzwert: 270.000 DM) einschließlich der Wohnungseinrichtung erhalten solle.

Der Nachlaß des Erblassers bestand aus folgenden Vermögenswerten:

- Eigentumswohnung in Augsburg, Am Wiesengrund 4
- Beteiligung von 30 v.H. an der X - GmbH, Augsburg (Steuerwert: 300.000 DM)
- Übriges Vermögen: Bargeld (30.000 DM), Bankguthaben (140.000 DM), Aktien (Nennwert 80.000 DM, Kurswert am 04.03.1999 400 v.H.)
- Hausrat (Ursprünglicher Anschaffungspreis : 160.000 DM, Veräußerungspreis am 04.03.1999. 80.000 DM). .

Weitere Angaben:

Der Erblasser hatte seiner Schwester (geb. am 28.01.1919) mit Vertrag vom 28.01.1982 eine Leibrente von 1.500 DM mtl. ausgesetzt; auf Grund des Testaments musste der Neffe diese Rentenverpflichtung übernehmen.

Die Schwester des Erblassers hat - dem Wunsch ihres Bruders entsprechend - am 14.04.1999 die Eigentumswohnung Augsburg, Am Stadtgraben 12 (Wohnung Nr.4) zum Kaufpreis von 200.000 DM erworben.

Die Beerdigungskosten, die vom Neffen getragen wurden, betragen 19.500 DM.

Der Erblasser hatte seinem Neffen bereits am 01.01.1998 seinen Gewerbebetrieb im Wege der vorweggenommenen Erbfolge übertragen (Steuerwert: 01.01.1998: 600.000 DM, 04.03.1999: 800.000 DM), den der Neffe seit diesem Zeitpunkt betreibt. Der Erblasser hatte dem für die Erbschaftsteuer zuständigen Finanzamt unwiderruflich erklärt, dass der Freibetrag nach § 13a ErbStG für diese Schenkung in Anspruch genommen wird.

Das Finanzamt setzte mit Bescheid vom 11.09.1998 die Schenkungsteuer gegenüber dem Neffen unter Berücksichtigung des Freibetrags nach § 13a ErbStG von 500.000 DM, des Bewertungsabschlags von 40.000 DM und der Tarifbegrenzung nach § 19a ErbStG - in Höhe von 2.800 DM bestandskräftig fest.

Aufgabe:

Der Neffe beauftragt Sie, die Erbschaftsteuer für alle Erwerbe von Todes wegen zu ermitteln.

Steuerberaterprüfung 1999

Prüfungsaufgabe aus Fachgebiet Ertragsteuer

Hinweis: Die Prüfungsaufgaben sind auf der Grundlage des für **1998** geltenden Rechts zu lösen (z.B. Einkommensteuergesetz 1997 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997, BGBl. I S. 821 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis einschließlich des Steueränderungsgesetzes 1998 vom 19.12.1998, BGBl. I S. 3816, Umsatzsteuergesetz 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993, BGBl. I S. 565 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis einschließlich des Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1998, BGBl. I S. 1692).

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgabe vollständig zu lesen

Teil I - Einkommensteuer

Sachverhalt

1. Seit 20 Jahren war Frau Dr. Finke (F), geboren am 14.1.1940, in einem eigenen Labor als Handelschemikerin tätig. Sie erstellte auf wissenschaftlicher Grundlage qualitative und quantitative Analysen und beschäftigte zu diesem Zweck zwei Chemielaboranten als Arbeitnehmer. Sie ermittelte ihren Gewinn durch Betriebsvermögensvergleich (Schlussbilanz zum 31. Dezember 1997 Anlage 1).

2. Auf Anraten von Bekannten beschloss F, ihr Unternehmen künftig professioneller zu betreiben. Am 17. März 1998 ließ sie einen Vertrag über die Gründung der Finke Handelschemie GmbH notariell beurkunden (Gesellschaftsvertrag = Anlage 2). F wurde zur Geschäftsführerin bestellt. Am 18. März überwies F von ihrem Geschäftskonto einen Betrag von 70.000 DM auf das neuerrichtete Konto der Finke Handelschemie GmbH i. G. mit dem Überweisungsvermerk: "Einlage einschließlich Aufgeld". Die Gesellschaft wurde am 5. Mai 1998 in das Handelsregister eingetragen.

3. Zwischen der Finke Handelschemie GmbH i. G. und F wurde am 30. März 1998 ein Anstellungsvertrag geschlossen. Danach war F "rückwirkend seit dem 1. Januar 1998" als alleinige Geschäftsführerin der Finke Handelschemie GmbH angestellt. Als Vergütung für diese Tätigkeit wurden monatlich 6.000 DM brutto vereinbart. Eventuelle Mehrarbeit war nach dem Vertrag durch den Grundlohn abgegolten. Für nachgewiesene Sonntags-, Feiertags- und Nachtarbeit waren jedoch Zuschläge von 20 DM pro Stunde zum Grundlohn zu zahlen.

Die GmbH überwies Ende April unter Einbehalt und Abführung von Lohnsteuer (5.520,32 DM), Solidaritätszuschlag und Sozialversicherungsbeiträgen (Arbeitnehmeranteil) den Nettobetrag aus 24.000 DM – auf das Girokonto von F mit dem Überweisungsvermerk "Lohn Januar bis April". Ab Mai wurde der Lohn jeweils zum Monatsende überwiesen (einbehaltene und abgeführte Lohnsteuer monatlich 1.380,08 DM). Entsprechend den täglich geführten Nachweisen auf einer Zeitwertkarte wurden dabei für die Monate Juli bis Dezember jeweils Zuschläge von 400 DM für 20 an Sonn- und Feiertagen geleistete Überstunden pro Monat gezahlt.

4. Mit privatschriftlichem Vertrag vom 31. März 1998 verkaufte F mit Wirkung zum 1.4.1998 an die Finke Handelschemie GmbH i. G. ihr handelschemisches Labor "mit allen Aktiva einschließlich des Geschäftswerts". Ausgenommen war nach § 2 des Vertrags lediglich das Guthaben aus dem Geschäftskonto von F bei der B-Bank. Neben der Übernahme der Verbindlichkeiten des Einzelunternehmens wurden als Kaufpreis 62.000 DM vereinbart und von der GmbH am 2. April auf das private Girokonto von F überwiesen.

Umsatzsteuer wurde im Kaufvertrag nicht gesondert ausgewiesen und abgeführt. Nach § 4 des Vertrags "gehen die Parteien davon aus, dass auf den Vorgang keine Umsatzsteuer anfällt. Eventuell von

der Veräußerin zu entrichtende Umsatzsteuer kann sie gegebenenfalls zusätzlich in Rechnung stellen". Die GmbH übernahm ab dem 1.4.1998 die beiden Chemielaboranten sowie mit Ausnahme des Geschäftskontos alle Wirtschaftsgüter des Labors. F führte von da an die Geschäfte im Namen der Finke Handelschemie GmbH. Die von der GmbH übernommenen Verbindlichkeiten des Einzelunternehmens setzten sich zum

31. März 1998 wie folgt zusammen: Darlehensverbindlichkeiten 200.000 DM, Lieferantenverbindlichkeiten 27.500 DM, USt-Schuld 10.500 DM.

5. Im August 1998 wurden die Geschäftsräume einschließlich der Laborgeräte durch einen Brand zerstört. Die GmbH konnte ihre Arbeit erst wieder Anfang November mit neuen Geräten aufnehmen. Die GmbH errechnet deswegen für das Geschäftsjahr 1998 einen Verlust (Jahresfehlbetrag) von 210.000 DM.

6. Am 10. Dezember spaltete F von ihrem Geschäftsanteil an der GmbH einen Anteil von 10.000 DM ab und verkaufte ihn für 45.000 DM an Herrn Neumann. Die GmbH stimmte der Veräußerung am gleichen Tag zu.

7. Ende August wurde F beim Überqueren einer Straße von einem Auto erfaßt. Sie ist seitdem leicht gehbehindert (Grad der Behinderung geringer als 25 v. H.). In einem Ende Oktober geschlossenen außerprozessualen Vergleich verpflichteten sich der Unfallverursacher und dessen Haftpflichtversicherung gesamtschuldnerisch mit Wirkung ab 1. September 1998, F monatlich bis an ihr Lebensende 700 DM zu zahlen. Ausweislich des Vergleichs berechnet sich dieser Betrag wie folgt :

- 350 DM monatlich zur pauschalen Abgeltung künftiger berufsbedingter Mindereinnahmen aus ihrer Geschäftsftsführertätigkeit,
- 150 DM monatlich Schmerzensgeld (Abgeltung der nachteiligen immateriellen Folgen des Unfalls),
- 200 DM monatlich zur Abgeltung verletzungsbedingter Mehraufwendungen im Vergleich zu einem gesunden Menschen (Medikamente, gelegentliche Taxibenutzung etc.).

Nach einer im Vergleich vereinbarten Wertsicherungsklausel sind die Zahlungen der Höhe nach anzupassen, sobald sich der vom Statistischen Bundesamt festgestellte Preisindex für die Lebenshaltung von 4-Personen- Arbeitnehmerhaushalten mit mittlerem Einkommen um mehr als 10 v. H. nach oben oder unten verändert.

Aufgrund des Vergleichs überwies die Haftpflichtversicherung am 2. November 2.100 DM (je 700 DM für die Monate September bis November) und Anfang Dezember 700 DM auf das private Girokonto von F.

Die tatsächlichen verletzungsbedingten Mehraufwendungen von F (Medikamente etc.) beliefen sich in 1998 auf insgesamt 700 DM. .

8. F ist ledig. Sie wohnt seit 1997 zusammen mit ihrem Lebensgefährten Herrn Metz in einer ihr gehörenden Eigentumswohnung in Kassel. Herr Metz war seit einiger Zeit arbeitslos und hatte seine Ersparnisse aufgebraucht. Unter Hinweis auf § 193 Abs. 2 SGB 111 (Anlage 3) lehnte es das Arbeitsamt ab, ihm die beantragte Arbeitslosenhilfe, die sich ansonsten auf 1.400 DM monatlich belaufen hätte, auszuzahlen. F unterstützte ihn deswegen seit Beginn des Jahres 1998 bis einschließlich Juni mit Leistungen (Ernährung, Kleidung, Krankenversicherung, Geld etc.) im Wert von monatlich 1.500 DM. Ab dem 1. Juli 1998 hat Herr Metz wieder Arbeit.

9. F spekuliert gelegentlich mit Aktien. Am 15. Januar 1998 erwarb sie von der S-Bank für 3.000 DM Kaufoptionsscheine auf 500 Aktien der börsennotierten X-AG (Grundkapital 400 Mio. DM). Aufgrund dieser Optionsscheine hatte F das Recht, zum 30. April 1998 von der S-Bank Aktien der X-AG zum Preis von 200 DM pro Aktie zu erwerben. Die Bank stellte außerdem Spesen von 40 DM in Rechnung. Den Kaufpreis und die Spesen beglich F über ihr privates Girokonto. Die Optionen wiesen weder F noch die Finke Handelschemie GmbH in ihrer laufenden Buchführung aus.

Am 30. April 1998 stand der Kurs der X-Aktie bei 207 DM. F übte ihre Kaufoption über die 500 Aktien aus. Den Kaufpreis von insgesamt 100.000 DM finanzierte sie über Bankkredit (Zinssatz 9,6 v. H. p. a.). Die S-Bank hatte die Aktien am Tag zuvor von einem privaten Kleinanleger erworben, dem die Aktien seit mehreren Jahren gehörten.

10. Am 30. Juni beschloß die Hauptversammlung der X-AG überraschend eine Ausschüttung von 7 DM pro Aktie. Aufgrund des Abschlags der Dividende verringerte sich der Kurs der Aktie am 2. Juli, dem ersten Tag der von 219,90 DM auf 213 DM. Am 23. Juli überwies die X-AG 2.576,88 auf das private Girokonto von F und schickte ihr eine Bescheinigung zu (Anlage 4).

11. Am 30. September ließ F die 500 X-Aktien von ihrer Hausbank an der Frankfurter Börse zum Kurs von 225 DM verkaufen. Für Courtage und Spesen stellte die Bank 1.300 DM in Rechnung. Der Kaufpreis abzgl. Courtage/Spesen wurde dem privaten Girokonto gutgeschrieben (111.200 DM). Zum Fälligkeitstermin des Bankkredits (oben Nr. 9) am 30. Januar 1999 tilgte F den Kredit mitsamt Zinsen (7.200 DM für die Zeit vom 30. April 1998 bis 30. Januar 1999).

12. F macht in ihrer Steuererklärung 1998 unter anderem entsprechend den Eintragungen auf ihrer Lohnsteuerkarte steuerpflichtige Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit von 72.000 DM geltend. Im übrigen verweist sie auf die Übernahme des Labors "per 1.1.1998" durch die von ihr gegründete Finke Handelschemie GmbH.

Die Finke Handelschemie GmbH reicht im Rahmen der Körperschaftsteuererklärung 1998 eine als "steuerliche Eröffnungsbilanz der Finke Handelschemie GmbH per 1.1.1998" bezeichnete und von F unterschriebene Vermögensübersicht ein (Anlage 5).

In den Monaten Januar bis März hatte F - unabhängig von der Zahlung der GmbH im April (oben Nr. 3) - monatlich jeweils 6.000 DM vom Geschäftskonto auf ihr privates Girokonto überwiesen. Die laufende Buchhaltung des Labors wies zum 31.3. 1998 bei den Aktivkonten unter Berücksichtigung der anteiligen AfA für die Monate Januar bis März folgende Salden auf: Betriebsvorrichtungen 30.000 DM, Laborgeräte 150.000 DM, Vorräte 24.000 DM, (Bank 16.800 DM) und Forderungen 36 000 DM. Zur Vorbereitung der Transaktion hatte ein Gutachter unstreitig den Geschäftswert mit 200.000 DM geschätzt und im übrigen stille Reserven lediglich bei den Betriebsvorrichtungen von 10.000 DM und bei den Laborgeräten von 50.000 DM festgestellt.

Aufgabe

Ermitteln Sie für den Veranlagungszeitraum 1998 das zu versteuernde Einkommen von Frau Dr. Finke. Gehen Sie in diesem Zusammenhang auch auf die Steuerpflicht, die Veranlagungsform und den Tarif ein. Erläutern Sie, welche Beträge auf die Einkommensteuerschuld von Gesetzes wegen angerechnet werden.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen unter Angabe der einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen. Es soll für 1998 das günstigste steuerliche Ergebnis erzielt werden, das für dieses Jahr möglich ist. Sonderausgaben nach § 10 EStG sind mit insgesamt 10.000 DM abzusetzen.

Anlage 1

Schlussbilanz (Steuerbilanz) Chemielabor Finke per 31.12.1997

Aktiva

Betriebsvorrichtungen	32.000 DM
Laborgeräte	160.000 DM
Vorräte	49.000 DM
Bank (Geschäftskonto bei B-Bank)	12.800 DM
Forderungen	<u>49.000 DM</u>
Summe	302.800 DM

Passiva

Kapital	62.800 DM
Darlehen	200.000 DM
Lieferantenverbindlichkeiten	29.500 DM
USt-Schuld	<u>10.500 DM</u>
Summe	302.800 DM

Anlage 2

Gesellschaftsvertrag § 1 Firma und Sitz

Die Firma der Gesellschaft lautet "Finke Handelschemie GmbH"

Sitz der Gesellschaft ist Kassel.

§ 2 Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die auf wissenschaftlicher Grundlage erfolgende quantitative und qualitative Analyse, das Erforschen von Stoffen aller Art, deren chemischer Zusammensetzung und Verhalten.

§ 3 Stammkapital

Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 DM.

Dieser Betrag ist sofort fällig.

§ 4 Dauer und Geschäftsjahr

Die Gesellschaft ist auf unbestimmte Zeit errichtet. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 5 Geschäftsführer

Die Gesellschaft hat einen Geschäftsführer. Er vertritt die Gesellschaft allein und ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.

Anlage 3

Auszug aus dem Sozialgesetzbuch Drittes Buch

Siebter Unterabschnitt
Arbeitslosenhilfe

Erster Titel
Voraussetzungen

§ 190 Anspruch

(1) Anspruch auf Arbeitslosenhilfe haben Arbeitnehmer, die

1. arbeitslos sind,
2. sich beim Arbeitsamt arbeitslos gemeldet haben,
3. einen Anspruch auf Arbeitslosengeld nicht haben, weil sie die Anwartschaftszeit nicht erfüllt haben,
4. die besonderen Anspruchsvoraussetzungen erfüllt haben und
5. bedürftig sind.

(2) Arbeitnehmer, die das fünfundsechzigste Lebensjahr vollendet haben, haben vom Beginn des folgenden Monats an keinen Anspruch auf Arbeitslosenhilfe.

(3) Die Arbeitslosenhilfe soll jeweils für längstens ein Jahr bewilligt werden. Vor einer erneuten Bewilligung sind die Voraussetzungen des Anspruchs zu prüfen.

.....

§ 193 Bedürftigkeit

(1) Bedürftig ist ein Arbeitsloser, soweit er seinen Lebensunterhalt nicht auf andere Weise als durch Arbeitslosenhilfe bestreitet oder bestreiten kann und das zu berücksichtigende Einkommen die Arbeitslosenhilfe nicht erreicht.

(2) Nicht bedürftig ist ein Arbeitsloser, solange mit Rücksicht auf sein Vermögen, das Vermögen eines nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten oder das Vermögen einer Person, die mit dem Arbeitslosen in eheähnlicher Gemeinschaft lebt, die Erbringung von Arbeitslosenhilfe nicht gerechtfertigt ist.

Anlage 4

X – AG, Köln,
(Bezeichnung der ausschüttenden Körperschaft)

Steuerbescheinigung **Der ausschüttenden Körperschaft (§44 KStG, § 45a EStG)**

An **Frau Dr. Finke,straße ..., Kassel**
Name und Anschrift des Anteilseigners/Gläubigers der Kapitalerträge)

Wurden am **2.7.1998** für **1997**
(Zahlungstag) (Zeit für welche die Kapitalerträge gezahlt worden sind)

folgende **Dividenden** gezahlt
(Art der Kapitalerträge)

Leistungen, die zur Anrechnung von Körperschaftsteuer berechtigen	3.500.- DM
Anrechenbare Körperschaftsteuer	1.500.- DM
Leistungen aus dem Teilbetrag EK 01 (§ 30 Abs. 2 Nr. 1 KStG)	-
Einnahmen aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 EStG	5.000.- DM
Anrechenbare Kapitalertragsteuer	875.- DM
Anrechenbarer Solidaritätszuschlag zur Kapitalertragsteuer	48,12 DM
Leistungen aus dem Teilbetrag EK 04 (§ 30 Abs. 2 Nr. 4 KStG)	-
Zu vergütender Körperschaftsteuer-Erhöhungsbetrag /§ 52 KStG, § 36 e EStG)	-

Finanzamt, an das die Kapitalertragsteuer
und der darauf entfallende Solidaritätszuschlag abgeführt worden sind:

Finanzamt Köln

Steuernummer

.....

Ich versichere, dass ich die Angaben wahrheitsgemäß nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe.

Köln, den 6.7.1998

Ort, Datum

Unterschrift
Eigenhändige Unterschrift des gesetzlichen Vertreters der Körperschaft

Anlage 5

" Steuerliche Eröffnungsbilanz der Finke Handelschemie GmbH per 1.1.1998"

Aktiva

Betriebsvorrichtungen	32.000 DM
Laborgeräte	160.000 DM
Vorräte	49.000 DM
Forderungen	<u>49.000 DM</u>
Summe	290.000 DM

Passiva

Stammkapital	50.000 DM
Darlehen	200.000 DM
Lieferantenverbindlichkeiten	29.500 DM
USt-Schuld	<u>10.500 DM</u>
Summe	290.000 DM

Teil II – Körperschaftsteuer

Sachverhalt

Die X-GmbH mit Sitz in Frankfurt am Main betreibt einen Getränkegroßhandel. Alleiniger Gesellschafter und Geschäftsführer ist der A seit Gründung der GmbH im Jahre 1980.

Die X-GmbH hat zum 31.12.1998 folgende Gewinn- und Verlustrechnung:

<u>Aufwand</u>	<u>DM</u>	<u>Erträge</u>	<u>DM</u>
versch. Auf.	3.000.000	Erlöse	4.000.000
		sonst.	
		Erträge :	1.000.000
<u>Jahresüberschuss</u>	<u>2.000.000</u>		
	5.000.000		5.000.000

Handelsbilanz zum 31.12.1998

<u>Aktiva</u>	<u>DM</u>	<u>Passiva</u>	<u>DM</u>
versch. Aktiva	7.000.000	Stammkapital	1.000.000
		versch. Passiva	4.000.000
		<u>Jahresüberschuss</u>	<u>2.000.000</u>
	7.000.000		7.000.000

EK zum 31.12.1997.

EK 45: 1.500.000

EK 04: 500.000

Anderes EK ist nicht vorhanden.

Im Rahmen einer Außenprüfung trifft der Außenprüfer für 1998 folgende Feststellungen:

I. Am 31.12.1991 verpflichtete sich die X-GmbH, dem A für das Jahr für 1991 eine Tantieme in Höhe von 400.000 DM zu zahlen. Andere Arbeitnehmer erhielten keine Tantieme. Zum 31.12.1991 bildete die X-GmbH ohne nähere Begründung für diese Verpflichtung eine Rückstellung nicht nur von 400.000 DM, sondern von 542.000 DM.

Die Körperschaftsteuererklärung für 1991 gab die X-GmbH im September 1993 ab, und die Veranlagung für 1991 erfolgte im März 1994. Der Bescheid, in dem die Rückstellung mit 542.000 DM berücksichtigt war, wurde bestandskräftig.

In der Bilanz zum 31.12.1998 ist diese Rückstellung noch unverändert vorhanden. Eine auch nur teilweise Auszahlung der Tantieme ist nicht erfolgt.

Alle Bescheide bis zum Veranlagungszeitraum 1997 sind formell und materiell bestandskräftig.

2. Die X-GmbH erwirbt am 01.07. 1998 von der Y -GmbH, deren Alleingesellschafter ebenfalls A ist, eine Maschine für 300.000 DM und bezahlt sofort 240.000 DM. Die restlichen 60.000 DM werden 1 998 nicht bezahlt und in voller Höhe in der Bilanz zum 31.12.1998 als Verbindlichkeit passiviert. Der wirkliche Wert der Maschine beträgt 200.000 DM, die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer vom Tage des Verkaufs an 10 Jahre. In der Bilanz zum 31.12.1998 wird die Maschine mit einem Wert von 300.000 DM aktiviert.

3. A ist bei der Z-GmbH & Co. KG (Z-KG) Gesellschafter der Komplementär-GmbH mit 75 % und alleiniger Kommanditist.

Da die X-GmbH 1998 in Liquiditätsschwierigkeiten ist, verzichtet die Z-KG auf Forderungen aus Lieferungen und Leistungen an die X-GmbH in Höhe von 200.000 DM. Die Forderungen haben im Zeitpunkt des Verzichts einen Wert von 150.000 DM.

Zusätzlich übernimmt die Z-KG Schulden der X-GmbH gegenüber der N-Bank in Höhe von 50.000 DM. Der Wert dieser Forderung der N-Bank im Zeitpunkt der Übernahme beträgt 30.000 DM.

Andere Gläubiger verzichten nicht auf ihre Forderungen gegenüber der X-GmbH. Die X-GmbH bucht von diesen in der Bilanz mit ihrem Nominalbetrag ausgewiesenen Verbindlichkeiten den tatsächlichen Wert des Forderungsverzichts in Höhe von 1 50.000 DM und die Schuldübernahme von 50.000 DM als Ertrag.

4. A gewährt der X-GmbH am 01.02.1998 ein Darlehen in Höhe von 100.000 DM mit einem Zinssatz von 4 % pro Jahr. Angemessener Zinssatz wäre 8 % gewesen. Am 01.08.1998 verzichtet A auf die ihm seit dem 01.02. 1998 zustehenden Zinsen in Höhe von 2.000 DM. Ab diesem Zeitpunkt ist das Darlehen für die Zukunft zinslos.

Die X-GmbH bucht den Zinsverzicht über 2.000 DM als Ertrag.

5. Am 01.02.1998 erwirbt die X-GmbH 51 % der Anteile der M-GmbH.

Die M-GmbH betreibt eine Brauerei und erwirtschaftete im Jahre 1997 damit einen Gewinn von 200.000 DM.

Darüber hinaus betreibt die M-GmbH eine Gaststätte, die 1997 einen Verlust von 1 Mio. DM erwirtschaftete.

Der gesamte Betrieb der M-GmbH wird nach dem Anteilserwerb durch die X- GmbH unverändert fortgeführt.

Im Jahre 1998 gestaltet sich das Geschäftsergebnis M-GmbH ausgeglichen (Brauerei Gewinn 300.000 DM, Gaststätte Verlust 300.000 DM).

Das Aktivvermögen nach Teilwerten bei der M-GmbH beläuft sich 1 998 durchgehend hinsichtlich der Brauerei auf 3 Mio. DM, hinsichtlich der Gaststätte auf 2 Mio. DM.

Um die Produktivität der Brauerei zu erhöhen, führt die X-GmbH im Wege der Einlage am 01.12.1998 eine neue Produktionsanlage im Werte von 6 Mio. DM dem Betriebsvermögen (Brauerei) der M-GmbH zu.

Mit Wirkung vom 31.12.1998 wird die M-GmbH rechtswirksam auf die X-GmbH verschmolzen (§§ 2 ff UmwG). Auch die erforderlichen Eintragungen im Handelsregister werden zu diesem Zeitpunkt vorgenommen.

Die X-GmbH begehrt für 1998 bei Ermittlung des zu versteuernden Einkommens die Berücksichtigung des Verlustes der M-GmbH von 800.000 DM aus dem Jahre 1997 (Brauereigewinn von 200.000 DM abzüglich Gaststättenverlust von 1 Mio. DM).

6. A lässt sich im Februar 1998 ohne vertragliche Rückzahlungsverpflichtung von der X-GmbH einen Betrag von 30.000 DM auszahlen, den er zum Ausbau seines privaten Wohnhauses verwendet.

Im Oktober 1998 entschließt er sich, von diesem Betrag 10.000 DM zurückzuzahlen. Die Rückzahlung erfolgt im November 1998.

Nach der Satzung der GmbH ist der Gesellschafter verpflichtet, etwaige verdeckte Gewinnausschüttungen an die Gesellschaft zurückzuzahlen.

Die Auszahlung von 30.000 DM wird als Betriebsausgabe, die teilweise Rückzahlung in Höhe von 10.000 DM als Betriebseinnahme gebucht.

Aufgabe

1. Nehmen Sie zu den einzelnen Sachverhalten aus der Sicht der X-GmbH Stellung und begründen Sie dabei die von Ihnen vertretene Auffassung unter Angabe der einschlägigen Vorschriften.

2. Ermitteln Sie bei der X-GmbH

- a) das Einkommen 1998
- b) die Körperschaftsteuer 1998.

3. Entwickeln Sie eine Gliederung der Teilbeträge des verwendbaren Eigenkapitals zum 31.12.1998 einschließlich der Verringerung des verwendbaren Eigenkapitals zum 31.12.1998 infolge von Ausschüttungen fort.

Etwaige verfahrensrechtliche Fragen sollen ebenfalls abgehandelt werden (Fall 1).

Hinweis

Aus Vereinfachungsgründen sollen Gewerbesteuer, Umsatzsteuer, Kapitalertragsteuer und Solidaritätszuschlag außer Betracht bleiben. .

Von einer handelsrechtlich wirksamen Verschmelzung ist auszugehen (Fall 5).

Bei etwaigen Abschreibungen ist ausschließlich von der Absetzung für Abnutzung in gleichen Jahresbeträgen auszugehen, nicht von der Leistungs-AfA oder der degressiven AfA.

Als Anlage lagen dieser Klausur bei:

- § 54 und § 54 a Körperschaftsteuergesetz vom Januar 99 und
- der Anwendungserlass zum Körperschaftsteuerlichen Verlustabzug; Anwendung von (Abs. 4 KStG und § 12 Abs. 3 Satz 2 UmwStG vom 16. April 1999, Bundessteuerblatt 1999 Teil I, Seite 455 - 460

Steuerberaterprüfung 1999

Prüfungsaufgabe aus Fachgebiet Buchführung und Bilanzsteuerrecht

Hinweis: Die Prüfungsaufgaben sind auf der Grundlage des für **1998** geltenden Rechts zu lösen (z.B. Einkommensteuergesetz 1997 - in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. April 1997, BGBl. I S. 821 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis einschließlich des Steueränderungsgesetzes 1998 vom 19.12.1998, BGBl. I S. 3816, Umsatzsteuergesetz 1993 in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. April 1993, BGBl. I S. 565 unter Berücksichtigung aller Änderungen bis einschließlich des Gesetzes zur Anpassung steuerlicher Vorschriften der Land- und Forstwirtschaft vom 29. Juni 1998, BGBl. I S).

Vor der Bearbeitung sind Sachverhalt und Aufgabe vollständig zu lesen

Teil I

Sachverhalt

Mit notariell beurkundetem Gesellschaftsvertrag vom 15. Dezember 1997 gründeten Komplementär A und Kommanditist B mit Wirkung vom 1. Januar 1998 die A & B-KG, Groß- und Einzelhandel mit Waren aller Art, Saarbrücken.

Laut Gründungsvertrag sind am Gewinn und Vermögen der KG A zu einem Drittel und B zu zwei Dritteln beteiligt. Die Kapitalkonten von A und B sind in der Eröffnungsbilanz der KG gemäß dem Beteiligungsverhältnis für jeden Gesellschafter in Ansatz zu bringen. Sämtliche Aufwendungen, die durch Gründung und insbesondere durch die Sacheinlagen veranlasst sind, gehen zu Lasten der KG.

Weitere Vereinbarungen :

1. A hat aus seinem Privatvermögen eine Bareinlage in Höhe von 30.000 DM, ein unbebautes Grundstück mit einem Verkehrswert in Höhe von 75.000 DM (der Bedarfswert beträgt ebenfalls 75.000 DM, der zuletzt festgestellte Einheitswert 20.000 DM) sowie einen Anteil an der C-GmbH mit einem gemeinen Wert in Höhe von 45.000 DM einzubringen. Die Bareinlage zahlte A am 2. Januar 1998. A hatte das Grundstück im Jahr 1995 für 25.000 DM erworben. Nutzungen und Lasten gehen zum 1. Januar 1998 auf die KG über. An der C-GmbH war A seit deren Gründung am 1. Januar 1991 gegen Bareinlage in Höhe von 25.000 DM zur Hälfte beteiligt. Nach den Vereinbarungen sollen in der Eröffnungsbilanz der KG das Grundstück mit dem Verkehrswert, der Anteil an der C-GmbH mit dem gemeinen Wert angesetzt werden.

2. B hat sein im Handelsregister eingetragenes Einzelunternehmen in die KG einzubringen. Das als wesentliche Betriebsgrundlage dienende Betriebsgrundstück (Grund und Boden sowie Gebäude) und die damit in wirtschaftlichem Zusammenhang stehenden Verbindlichkeiten durfte B jedoch zurückbehalten und gegen angemessenen Zins an die KG verpachten. B überreicht Ihnen eine von ihm selbst aufgestellte vorläufige Steuerbilanz des Einzelunternehmens (die gleichzeitig Handelsbilanz ist) zum 31. Dezember 1997.

Aktiva		Passiva	
Grund und Boden	60.000	Kapital	280.000
Gebäude	120.000	Verbindlichkeiten	320.000
Geschäftsausstattung	40.000		
Fuhrpark	100.000		
Warenbestand	200.000		
Zahlungsmittel	<u>80.000</u>		
	600.000		<u>600.000</u>

Ein vereidigter Sachverständiger der Industrie- und Handelskammer hat für die von B eingebrachten Vermögensgegenstände und Schulden zum 31. Dezember 1997 folgende zutreffenden Teilwerte ermittelt:

Grund und Boden	80.000
Gebäude	150.000
Geschäftsausstattung	60.000
Fuhrpark	140.000
Geringwertige Wirtschaftsgüter	20.000
Warenbestand	220.000
Zahlungsmittel	80.000
Verbindlichkeiten	320.000

Aus den Ihnen übergebenen Unterlagen und erteilten Auskünften ergibt sich folgendes:

2.1

In der von B überreichten Bilanz ist unter der Position Fuhrpark ein Kleintransporter (betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer 5 Jahre) mit 37.750 DM berücksichtigt, den B von einem befreundeten Automobilhändler in Turin am 1. September 1996 erworben hatte. Der Veräußerer hatte B darauf hingewiesen, dass zum 1. Oktober 1996 eine Preiserhöhung für vergleichbare Fahrzeuge um 15 v.H. bevorstand. Anstelle eines Rabattes wurde für die Kaufpreisschuld in Höhe von 60.000.000 ital. Lira (Umrechnungskurs am 1. September 1996: 1000 ital. Lira = 1,00 DM) ein Zahlungsziel von 18 Monaten vereinbart. Die Erwerbsnebenkosten für den Import (Überführung, TÜV, Zulassung etc.) in Höhe von 2.500 DM wurden von B im September 1996 bar beglichen.

Die USt wurde korrekt gebucht. Da der Umrechnungskurs für 1000 ital. Lira am 31. Dezember 1996 auf 0,90 DM gesunken war, nahm B neben der linearen AfA für 1996 in Höhe von 6.250 DM eine Teilwertabschreibung in Höhe von 6.000 DM in Anspruch; für 1997 berücksichtigte er eine lineare AfA von 12.500 DM. Zum 31. Dezember 1997 war der Umrechnungskurs für 1000 ital. Lira wieder auf 1,00 DM gestiegen.

2.2

In der Bilanzposition Warenbestand sind 12.000 kg Blei in Kabeln mit einem Betrag in Höhe von 15.200 DM berücksichtigt. B hatte von einer benachbarten Fabrik am 2. Dezember 1997 8.000 kg für 10.400 DM zuzügl. USt und am 20. Dezember 1997 4.000 kg für 4.800 DM zuzügl. USt erworben. Am 20. März 1998 konnte der Bestand von 12.000 kg Blei in Kabeln für 18.000 DM zuzügl. USt veräußert werden. 100 kg Blei in Kabeln wurden an der Börse vom 2. bis 16. Dezember 1997 mit 135 DM, vom 17. Dezember 1997 bis 17. Februar 1998 mit 120 DM und vom 18. Februar 1998 bis 20. März 1998 mit 140 DM gehandelt.

2.3

In der Bilanzposition Verbindlichkeiten ist die Kaufpreisschuld für den Kleintransporter in Höhe von 60.000 DM berücksichtigt. Da der Umrechnungskurs für 1000 ital. Lira auf 1,10 DM gestiegen war, mussten am 28. Februar 1998 66.000 DM zur Begleichung der Schuld aufgewendet werden. Darüber hinaus ist in den Verbindlichkeiten eine Hypothekenschuld i.H.v. 100.000 DM enthalten, die auf dem Betriebsgrundstück lastet und seinerzeit zu dessen Anschaffung aufgenommen wurde.

Aufgabe:

Würdigen Sie den Gründungsvorgang aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht bei A, B und der KG. Dabei sind die Eröffnungsbilanz der KG sowie etwa erforderliche Bilanzen der Gesellschafter zum 1. Januar 1998 zu erstellen. Auf die Gewerbesteuer ist nicht einzugehen.

Anmerkungen:

Gehen Sie davon aus, dass der Gesellschafter B im Einverständnis mit dem Gesellschafter A für 1998 eine möglichst niedrige Steuerbelastung wünscht. Die Gesellschafter haben Sie gebeten, sich zur Vermeidung des Prozessrisikos der Verwaltungsauffassung anzuschließen.

Pfennigbeträge sind zu runden. Bei der Lösung der Aufgabe sind die im Sachverhalt angegebenen Umrechnungskurse/Börsenpreise, die gegebenenfalls von den tatsächlichen amtlichen Umrechnungskursen, bzw. Börsenpreisen abweichen, anzuwenden.

Begründen Sie Ihre Entscheidungen knapp, aber erschöpfend unter Angabe der einschlägigen Vorschriften.

Teil II

Sachverhalt

Die Cycle-KG (C-KG) - Abschlusszeitpunkt 31. Dezember (Wirtschaftsjahr = Kalenderjahr), Zeitpunkt der Bilanzerstellung 31. März des Folgejahres - ist ein namhafter Fahrradhersteller mit Sitz in Hannover. An der KG sind der Komplementär A zu 1/2 und die Kommanditisten B und C zu je 1/4 beteiligt.

Im Rahmen der Abschlussarbeiten für die Erstellung der Steuerbilanz zum 31. Dezember 1998 sind die nachfolgenden Feststellungen und Angaben zu berücksichtigen :

1. Mit notariellem Kaufvertrag vom 01. August 1998 erwarb die KG ein bebautes Grundstück.. Das aufstehende Gebäude sollte als Lagerhalle für die fertiggestellten Fahrräder dienen.

Nach § 2 des Kaufvertrages beträgt der Kaufpreis 420.000 DM, fällig am 31. Dezember 1998. Von dem Kaufpreis entfallen auf den Grund und Boden 110.000 DM, auf das Gebäude 310.000 DM (zutreffende jährliche AfA für das Gebäude: 24.000 DM). Nach § 3 des Vertrages gehen der Besitz an dem Vertragsgegenstand und die mit ihm verbundenen Rechte, Nutzungen und Lasten mit Wirkung vom 01.01.1999 auf den Käufer über. Die Gefahr für den zufälligen Untergang und die zufällige Verschlechterung des Grundstücks gehen mit dem Tag des Abschlusses des notariellen Kaufvertrags auf den Käufer über. Gleichzeitig tritt der Verkäufer seinen Anspruch aus gegenwärtigen und künftigen Versicherungsleistungen an den Käufer ab (§ 4 des Kaufvertrags vom 15. August 1998). Gemäß § 5 des Vertrages verpflichten sich die Parteien, die Auflassung einen Tag nach Zahlung des Kaufpreises durch den Käufer bzw. dessen Hinterlegung auf einem Notaranderkonto zu erklären.

Am 30. November 1998 wurde das mit o. g. Vertrag erworbene aufstehende Gebäude durch einen Brand vollständig zerstört. Die Beseitigung der Trümmer übernahm entsprechend der vertraglichen Abrede der Verkäufer auf seine Kosten. Am 31. Dezember 1998 überwies die KG den vereinbarten Kaufpreis von 420.000 DM vom betrieblichen Bankkonto.

Mit Schreiben vom 29. Dezember 1998 (Eingang bei der KG am 31. Dezember 1998) erkannte die X-AG eine Versicherungsleistung aus der Gebäudeversicherung mit gleitendem Neuwertfaktor von 330.000 DM an; dieser Betrag wurde am .10. Februar 1999 auf das betriebliche Bankkonto der C-KG überwiesen. Buchungen wurden insoweit noch nicht vorgenommen. Die KG plant auf dem Grundstück die Errichtung eines neuen Lagergebäudes in 1999 (voraussichtliche Kosten: ca. 400.000 DM).

2. Im November 1998 verkaufte die C-KG ein im Jahr 1991 für 90.000 DM erworbenes in O. gelegenes unbebautes Grundstück an den Kommanditisten B. Dieser will das Grundstück, das bisher betrieblichen Zwecken der KG diente, privat nutzen. Als Kaufpreis wurden 90.000 DM vereinbart, zahlbar Anfang 1999. Nach dem notariellen Kaufvertrag sollen die Nutzungen und Lasten ab 15. November 1998 auf B übergehen, der noch am 30. Dezember 1998 als Eigentümer im Grundbuch eingetragen wurde. Bisherige Buchung der KG:

Forderung 90.000 DM an Grund und Boden 90.000 DM.

Der Wert des Grundstücks ist von einem Sachverständigen zum 01. November 1998 mit 115.000 DM ermittelt worden; dieser Wert entspricht dem gemeinen Wert = dem Teilwert.

3. Bei der Fahrradherstellung verwendet die KG seit 1997 ein Verfahren zur Herstellung von 10-Gang-Nabenschaltungen in Anlehnung an ein Patent, das dem Kaufmann Gunter Sachs CS) erteilt worden ist. Die Verantwortlichen der KG wissen, dass die KG deswegen vermutlich Schadensersatz leisten muss. Wegen der 1997 ausgelieferten Fahrräder mit Nabenschaltung dürfte ein etwaiger Schadensersatzanspruch nach vorläufigen Berechnungen (die nicht zu beanstanden sind) 500.000 DM und wegen der 1998 ausgelieferten Fahrräder 800.000 DM betragen.

Im Oktober 1998 macht S Schadensersatzansprüche gegenüber der KG geltend. Als diese die Zahlung verweigert, erhebt S im Dezember 1998 Klage beim örtlichen Landgericht, über die am 31. Dezember 1998. noch nicht entschieden ist. Die KG ist entschlossen; den Rechtsweg auszuschöpfen, um Zeit für die Entwicklung eines eigenen Verfahrens zu gewinnen. Die gesamten Verfahrenskosten einschl. Sachverständigengutachten und Rechtsanwaltsgebühren beider Parteien belaufen sich für die erste Instanz voraussichtlich auf 50.000 DM, für die zwei weiteren möglichen Instanzen auf jeweils 25.000 DM.

Am 15. März 1999 ergeht überraschend das Urteil des Landgerichts, das die Schadensersatzleistungen auf 650.000 DM festlegt. Das Landgericht verurteilt die KG ferner, die gesamten bis dahin entstandenen Verfahrenskosten in Höhe von 25.000,- DM zu tragen. Umsicht nicht einem jahrelangen Prozessrisiko auszusetzen, erklären beide Parteien Rechtsmittelverzicht. Die KG hat bislang noch keine Buchungen vorgenommen.

Aufgabe.

1. Nehmen Sie als Steuerberater der C-KG zu den Ziffern 1 - 3 unter Hinweis auf die einschlägigen Bestimmungen mit Begründung Stellung. Im Zweifel ist die Auffassung der Finanzverwaltung zugrunde zu legen. Im Anschluss an die jeweilige Stellungnahme mit Begründung sind sämtliche erforderlichen Buchungssätze für die Erstellung der Steuerbilanz 31. Dezember 1998 zu bilden. Soweit der Sachverhalt Anlass gibt, ist darauf einzugehen, welche Buchungen im Abschluss 1997 hätten durchgeführt werden müssen.

2. Handelsrechtliche Fragestellung:

Die Gesellschafter A, B und C der C-KG können über die zutreffende buchmäßige Behandlung der v.g. Sachverhalte keine Einigung erzielen. Nehmen Sie allgemein aus handelsrechtlicher Sicht Stellung zur Frage der Kompetenzverteilung zwischen den Gesellschaftern einer KG hinsichtlich der Entscheidung über die Jahresbilanz sowie die Entscheidung über einzelne Bilanzierungsmaßnahmen..

Anmerkungen:

1. Gehen Sie davon aus, dass der steuerliche Gewinn der C-KG für 1998 so günstig (niedrig) wie möglich zu ermitteln ist. Ggf. erforderliche begünstigende Anträge gelten als gestellt. Die Firma wird in 1999 und den folgenden Jahren auf allen Gebieten umfangreiche Investitionen durchführen.

2. Die Firma versteuert ihre Umsätze nach den allgemeinen Bestimmungen des UStG und ist grundsätzlich zum vollen Vorsteuerabzug berechtigt.

3. Die Voraussetzungen des § 7 g EStG liegen nicht vor.

4. Auswirkungen auf die Gewerbesteuer sind nicht zu berücksichtigen.

5. Pfennigbeträge sind auf volle DM zu runden.

Teil III

Sachverhalt

Die Meyer-GmbH betreibt in Magdeburg den An- und Verkauf von Gebrauchtwagen. Alleingesellschafter der Meyer-GmbH ist Fritz Meyer, der die GmbH-Anteile im Betriebsvermögen seines Einzelunternehmens (Gross- und Einzelhandel mit Kraftfahrzeugen) hält. .

Zu diesem Betriebsvermögen gehört seit 10 Jahren auch eine Beteiligung in Höhe von 10 v.H. an der Lkw-GmbH, die einen Lkw-Handel betreibt und deren Stammkapital 250.000 DM beträgt.

Der Buchwert dieser Beteiligung beträgt 25.000 DM und entspricht dem bei Bargründung eingezahlten Betrag. Im Zuge der Neuorganisation seines Betriebes übertrug Fritz Meyer am 20. Dezember 1998 rechtswirksam seine Anteile an der Lkw-GmbH unentgeltlich auf die Meyer-GmbH.

Der gemeine Wert der übertragenen Beteiligung, der dem Teilwert entspricht, beträgt 100.000 DM. Die Kosten der Übertragung - die von Fritz Meyer zu tragen sind - stehen bei Bilanzerstellung noch nicht fest. Sie werden von Meyer auf 600 DM geschätzt. Buchungen wurden nicht vorgenommen, Bilanzstichtag ist der 31. Dezember 1998.

Aufgabe.

Nehmen Sie mit Begründung unter Angabe der einschlägigen Vorschriften Stellung zur Übertragung .der Anteile an der Lkw-GmbH auf die Meyer-GmbH.

Gehen Sie dabei bitte auf die Behandlung in der Steuerbilanz der Meyer-GmbH und des Einzelunternehmens Fritz Meyer ein. Die Steuerbilanzen sind gleichzeitig Handelsbilanzen. Evtl. notwendige Buchungssätze sind anzugeben.

Teil IV

Sachverhalt

Der Kaufmann Xaver Schulz betreibt in Magdeburg als Einzelunternehmer einen Einzelhandel mit Landmaschinen. Er ist außerdem alleiniger Gesellschafter der X-GmbH mit Sitz in Magdeburg, die einen Großhandel mit Landmaschinen betreibt. Die Beteiligung an der X-GmbH gehört zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens.

Ein Organschaftsverhältnis liegt nicht vor.

Aus Haftungserwägungen und aus Gründen der Neuorganisation seiner Unternehmen entschloss sich Schulz, das zum Betriebsvermögen des Einzelunternehmens gehörende Betriebsgrundstück in das Betriebsvermögen der X-GmbH zu überführen.

Das im Anlagenverzeichnis unter "unbebaute Grundstücke" erfasste Grundstück ist nur mit einer alten Garage bebaut und soll zu Lagerzwecken genutzt werden. Das Grundstück liegt in einem Gewerbegebiet und hat eine Größe von 800 m². Nach der Richtwertkarte des Gutachterausschusses beim Katasteramt beträgt der Quadratmeterpreis in diesem Gebiet 100DM.

Mit notariellem Vertrag vom 1. Oktober 1998 erwarb die X-GmbH das Grundstück.

Als Tag des Übergangs von Besitz, Nutzungen und Lasten wurde der 1. November 1998 vereinbart.

Der vereinbarte Kaufpreis beträgt 100.000 DM.

Die Kosten für die Beurkundung des Kaufvertrages (700 DM und 112 DM Umsatzsteuer) und die Eintragung in das Grundbuch (200 DM) trug vereinbarungsgemäß die GmbH. Bei Bezahlung im November 1998 wurde wie folgt gebucht:

Rechts- und Beratungskosten	900 DM		
Vorsteuer	112 DM	an Bank	1.012 DM

Da das Grundstück verpachtet war, aber von der X-GmbH ab dem 01. November 1998 genutzt werden sollte, leistete sie an die Pächter eine Abstandszahlung in Höhe von 10.000 DM, damit die Pächter den noch 4 Jahre laufenden Pachtvertrag vorzeitig auflösen und das Grundstück räumen. Aufgrund der Zahlung am 27. Oktober 1998 wurde gebucht:

sonstige Grundstücksaufwendungen	10.000 DM	an Bank	10.000 DM
----------------------------------	-----------	---------	-----------

Außerdem übernahm die X-GmbH die Kosten für den Abriss der alten Garage im November 1998. Die Rechnung vom 5. Dezember 1998 über 8.000 DM und 1.280 DM Umsatzsteuer wurde erst bei Bezahlung am 10. Januar 1999 auf dem Konto "Reparaturen und Instandhaltung von Bauten" gebucht. Die Garage wird im Anlagenverzeichnis bei Schulz nur mit dem Erinnerungswert von 1 DM geführt.

Mit Steuerbescheid vom 3. Dezember 1998 wurde die Grunderwerbsteuer von 3.500 DM festgesetzt und bei Bezahlung am 6. Januar 1999 auf dem Konto "sonstige Steuern" gebucht.

Der Kaufpreis wurde von der X-GmbH an Schulz wie folgt beglichen:

a) Überweisung von 60.000 DM im Oktober 1998 durch Bank

b) Lieferung eines Mähreschers zu einem handelsüblichen Preis von 40.000 DM, den Schulz schon im August 1998 für den genannten Preis bestellt hatte und im Oktober 1998 geliefert bekam.

Gebucht wurde bei der X-GmbH nur die Banküberweisung:

unbebaute Grundstücke	60.000 DM	an .	Bank	60.000 DM
-----------------------	-----------	------	------	-----------

Im Einzelunternehmen Schulz wird das Grundstück mit 50.000 DM im Anlagevermögen ausgewiesen.

Gebucht wurde auch hier nur die Kaufpreiszahlung:

Bank	60.000 DM	an	unbebaute Grundstücke	50.000 DM
Anlagenabgänge	50.001 DM	an	Bauten auf eigenem Grundstück (Garagen)	1 DM
			Erlöse aus Anlagen-Verkäufen	60.000 DM

Aufgabe:

Beurteilen Sie den Sachverhalt für das Einzelunternehmen Schulz und die X-GmbH aus bilanzsteuerrechtlicher Sicht unter Hinweis auf die einschlägigen Vorschriften für das Jahr 1998. Bilanzstichtag ist der 31. Dezember 1998.

Es sind nur Steuerbilanzen zu erstellen, die gleichzeitig Handelsbilanzen sind.

Soweit Korrekturbuchungen erforderlich sind, geben Sie bitte die Buchungssätze an.

Formelle Voraussetzungen gelten als erfüllt. Ggf erforderliche Rechnungen und Bescheinigungen gelten als ordnungsgemäß erteilt.